

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche

Schleswig-Holsteins

Stück 4

Ausgabe: Kiel, den 15. Oktober

1946

INHALT: Landeskirchlicher Zentralfonds. (S. 25) — Eingaben an die Kanzlei der EKD. (S. 25) — Lohnabzug zugunsten der Landeskirchlichen Nothilfe. (S. 25) — Monatliche Veränderungsmeldungen über Pfarrstellenbesetzung. (S. 25) — Unfallversicherung. (S. 26) — Steuerliche Behandlung der Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen. (S. 26) — Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1946. (S. 26) — Behandlung der Dienstwohnung der Geistlichen bei der Gehaltskürzung. (S. 26) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für Seemannsmission. (S. 26) — Kirchliche Männerarbeit. (S. 26) — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Propstei Oldenburg. (S. 26) — Deutsche Kriegsgefangene in Frankreich. (S. 27) — Schlesische Pfarrer. (S. 27) — Liturgische Kammer. (S. 27) — Fahrräderkonjunkt. (S. 27) — Besetzung der Organistenstellen. (S. 27) — Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer bei der Berechnung der Einkommen-(Lohn-)Steuer. (S. 27) — Nachprüfung von Disziplinarmaßnahmen. (S. 27) — Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge. (S. 28) — Belegung von Pastoraten mit Flüchtlingen. (S. 28) — Vakante hauptberufliche Organistenstellen. (S. 28) — Bibelwoche 1946 (S. 28) — Berliner Stadtmission. (S. 29) — Empfehlenswerte Schriften. (S. 29) — Personalien. (S. 29)

BEKANNTMACHUNGEN

Landeskirchlicher Zentralfonds.

Kiel, den 11. Juni 1946.

Da in letzter Zeit wieder Einzahlungen bei der Kieler Sparkasse und Leihkasse in Kiel, zur Gutschrift auf das Konto „Landeskirchlicher Zentralfonds“, erfolgt sind, weisen wir unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung J.-Nr. 6066 vom 6. Oktober 1945 nochmals darauf hin, daß bis auf weiteres von der Einzahlung von Beträgen für den landeskirchlichen Zentralfonds (Verordnung vom 26. Juni 1940 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 65 ff —) abzusehen ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 7718 (Dez. I)

Eingaben an die Kanzlei der EKD.

Kiel, den 12. Juni 1946.

Es kommt nicht selten vor, daß Pastoren aus unserer Landeskirche, in den meisten Fällen Flüchtlingsgeistliche, sich mit Gesuchen, die ihre Stellung in unserer Landeskirche betreffen, unmittelbar an die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland wenden. Wir weisen darauf hin, daß dieses Verfahren zwecklos ist, da die Kanzlei der EKD nicht instande ist, die Sachlage selbständig zu beurteilen und daher solche Gesuche wieder an die Landeskirchenleitung zurücksendet. Wir ersuchen die Geistlichen, zwecks Ersparung unnützer Arbeit und Kosten, derartige Gesuche zu unterlassen.

Die Vorläufige Leitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

H a l f m a n n

J.-Nr. 7733 (Dez. I)

Lohnabzug zugunsten der Landeskirchlichen Nothilfe.

Kiel, den 5. Juli 1946.

Im Nachgang zur Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 5. Juni 1946 — J.-Nr. 7406 (Dez. IV) — wird mitgeteilt, daß nach Klärung beim Oberfinanzpräsidenten der 5%ige Lohnabzug zugunsten der Landeskirchlichen Nothilfe als Zwangskürzung der dem Lohnabzug unterliegenden Gehälter, Löhne und Vergütungen bei der Errechnung der Lohnsteuer abzusetzen ist.

Aus gegebener Veranlassung wird ferner darauf hingewiesen, daß auch die Vergütung an mit Dienstauftrag versehene Ostgeistliche dem 5%igen Lohnabzug unterliegt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M e r t e n s.

J.-Nr. 4995 (Dez. IV)

Monatliche Veränderungsmeldungen über Pfarrstellenbesetzung.

Kiel, den 11. Juli 1946.

Bei den augenblicklichen häufigen Veränderungen in der Verwaltung der Pfarrstellen der Landeskirche hat das Landeskirchenamt keinen stetigen Überblick über die Verhältnisse in den Propsteien. Seitens einzelner Propsteien unterbleiben die erforderlichen rechtzeitigen Meldungen über die Heimkehr vermißter oder in Gefangenschaft gewesener landeskirchlicher Geistlicher, über anderweitige Verwendung der einer Propstei zur Verfügung gestellten Hilfsgeistlichen, über anderweitige Verwendung und überhaupt über Beginn oder Beendigung der Beauftragung von Ostpastoren. Um dem Landeskirchenamt für verschiedene Zwecke, besonders die der Pfarrbesoldungsabteilung, den notwendigen Überblick zu verschaffen, sind bis auf weiteres monatliche Veränderungsmeldungen über die Pfarrstellenbesetzung und -verwaltung in der Propstei zu erstatten.

Zum 10. August 1946 ist uns eine vollständige Liste sämtlicher Pfarrstellen der Propstei mit Angabe der derzeitigen Besetzung oder Verwaltung unter Angabe von Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname sowie Dienstantritt der Geistlichen einzureichen. Die festangestellten landeskirchlichen Geistlichen sind ebenso wie die mit einem besonderen Auftrag (etwa geistliche Versorgung der Flüchtlinge) versehenen Ostpastoren mit in die Liste aufzunehmen, die Bestellung eines Hauptvikars bei unbesetzten bzw. von Ostpastoren versorgten Pfarrstellen ist in einer Spalte Bemerkungen anzugeben.

Zu dieser Liste ist dann zum 10. jeden Monats, erstmalig zum 10. September 1946, die Veränderungsmeldung, die mindestens Name der Pfarrstelle und des bisherigen bzw. des neuen Geistlichen mit Datum der Dienstbeendigung oder des Dienstantritts zu erhalten hat, einzureichen. Falls für den betreffenden Geistlichen eine Bestätigung des Landeskirchenamts zur Verwendung in der Propstei noch nicht vorliegt, kann mit der Veränderungsmeldung der Antrag auf Bestätigung des neuen Dienstauftrags des Geistlichen zur Verwendung in einer bestimmten Gemeinde oder allgemein innerhalb der Propstei verbunden werden. Um die Übersichtlichkeit der Liste für alle Zwecke zu gewährleisten, sind sämtliche Veränderungen in die Meldung aufzunehmen, also auch die, die einem Dezernat des Landeskirchenamts bereits bekannt sind, wie die Versetzung der landeskirchlichen Geistlichen oder der Dienstantritt eines mit Sonderauftrag des Landeskirchenamts entsandten Geistlichen (z. B. für Versorgung eines Flüchtlingslagers). Veränderungen infolge vorübergehender Beurlaubung von Geistlichen sind nicht zu melden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß bei nicht fristgerechter Vorlage der monatlichen Veränderungsmeldung bzw. der Fehlanzeige die rechtzeitige Überweisung der Pfarrbesoldungszuschüsse bzw. der Vergütungsbeihilfen für Ostpastoren nicht gewährleistet ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 9306 (Dez. II)

Unfallversicherung.

Kiel, den 19. Juli 1946.

Wie in den Bekanntmachungen vom 9. Februar 1943 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 8) und vom 28. Juli 1944 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 36) ausgeführt worden ist, unterliegt ein bestimmter Kreis der Kirchenbediensteten der Zwangsversicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung. Da die Zentralverwaltung der Berufsgenossenschaft in Berlin zur Zeit nicht arbeitsfähig ist, hat die See-Berufsgenossenschaft in Hamburg 11, Zippelhaus 5/6, Seehaus, deren Aufgaben einstweilen übernommen. Etwaige Schadersmeldungen oder Schriftwechsel in Fragen der Unfallversicherung sind an diese Anschrift zu richten.

Die Beitragsregelung erfolgt von hier aus pauschal. An- und Abmeldungen der Versicherungspflichtigen sind nicht erforderlich.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 8474 (Dez. I)

Steuerliche Behandlung der Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen.

Kiel, den 26. Juli 1946.

Die den Geistlichen bisher für die Berechnung der Lohnsteuer zugestandene Abzugsfähigkeit einer Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 30,— RM bzw. 15,— RM vom Gehalt (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1937 S. 61) ist durch Änderung der Steuergesetze mit Wirkung vom 1. April 1946 ab aufgehoben worden.

Die Kirchenkassen haben daher ab 1. April d. Js. von den Bruttobezügen der Geistlichen (einschließlich Anrechnungswert der Dienstwohnung bzw. Mietentschädigung) den Steuerabzug vorzunehmen.

Die Rundverfügung vom 5. Juli 1946 — J.-Nr. 4995 (Dez. IV) — zur Frage des 5%igen Lohnabzugs zugunsten der Landeskirchlichen Nothilfe für die Errechnung der Lohnsteuer bleibt bestehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 9872 (Dez. IV)

Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1946.

Kiel, den 5. August 1946.

Ergänzend zu den Kirchensteuer-Richtlinien geben wir folgendes bekannt:

Der Anfang September zusammentretenden Vorläufigen Gesamtsynode wird voraussichtlich der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Änderung des Kirchensteuerrechts in der Landeskirche vorgelegt werden. Dieser Entwurf sieht, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit der Neuregelung der staatlichen Einkommensteuer, grundlegende Änderungen auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts vor. Das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ist für den 1. Januar 1947 vorgesehen.

Unter diesen Umständen ist nach dem augenblicklichen Stand der Dinge damit zu rechnen, daß nach dem zur Zeit geltenden Kirchensteuerrecht Kirchensteuern noch bis zum 31. Dezember 1946 zu heben sind. Die mit den Kirchensteuer-Richtlinien bekanntgegebene Erstarrung des derzeit geltenden Zustandes auf kirchensteuerlichem Gebiet wird daher bis zum 31. Dezember 1946 ausgedehnt.

Wir ersuchen um beschleunigte Bekanntgabe an die Kirchenvorstände, damit in denjenigen Fällen, in denen die Kirchensteuern noch nicht für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1946 gehoben sind, die Veranlagung und Hebung nunmehr gegebenenfalls gleich für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1946 erfolgen kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 10490 (Dez. III)

Behandlung der Dienstwohnung der Geistlichen bei der Gehaltskürzung.

Kiel, den 7. August 1946.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 4. Januar 1940 — J.-Nr. B 11 (Dez. II) — bringen wir hiermit die Tabelle J enthaltend die vollen Wohnungsgeldzuschüsse, und die Tabelle II, enthaltend die der Berechnung der Kürzungsbeträge ab 1. April 1941 zugrunde zu legenden gekürzten Wohnungsgeldzuschüsse zur allgemeinen Kenntnis:

Tabelle I (Voller Wohnungsgeldzuschuß).

Orts- klasse	Tarifklasse III		Tarifklasse IV	
	Jahres- betrag RM	Monats- betrag RM	Jahres- betrag RM	Monats- betrag RM
S	1584,—	132,—	1152,—	96,—
A	1368,—	114,—	1008,—	84,—
B	1080,—	90,—	792,—	66,—
C	864,—	72,—	648,—	54,—
D	648,—	54,—	474,—	39,50

Tarifklasse IV in der ersten bis dritten Grundgehaltsstufe
Tarifklasse III von der vierten Grundgehaltsstufe ab und bei
Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage.

Tabelle II (vom 1. April 1941 ab).

Orts- klasse	Tarif- klasse	Gekürzter Wohnungsgeldzuschuß (bzw. Anrechnungswert der Dienstwohnung, soweit nicht ein anderer Anrechnungswert vom Finanzamt für die Steuer- berechnung anerkannt ist).
S	III	94% von 132,— RM = 124,08 RM
	IV	94% von 96,— RM = 90,24 RM
A	III	94% von 114,— RM = 107,16 RM
	IV	94% von 84,— RM = 78,96 RM
B	III	94% von 90,— RM = 84,60 RM
	IV	94% von 66,— RM = 62,04 RM
C	III	94% von 72,— RM = 67,68 RM
	IV	94% von 54,— RM = 50,76 RM
D	III	94% von 54,— RM = 50,76 RM
	IV	94% von 39,50 RM = 37,13 RM

Die Änderungen der Kürzungssätze für die Berechnung der Dienstbezüge der Geistlichen ab 1. April 1941 sowie die vorstehende Tabelle II sind seiner Zeit nicht veröffentlicht worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Carstensen.

J.-Nr. 9054 (Dez. IV)

Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für Seemannsmission.

Auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenamts vom 9. Juli 1946 wird angeordnet:

§ 1

Es wird eine Pfarrstelle für Seemannsmission mit dem Sitz in Hamburg-Altona errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch unmittelbare kirchenregimentliche Berufung.

§ 3

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. August 1946 in Kraft.
Kiel, den 3. August 1946

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 9685 (Dez. II)

Kirchliche Männerarbeit.

Kiel, den 6. August 1946.

Wie schon mitgeteilt wurde, wird in den kommenden Monaten die Kirchliche Männerarbeit in Schleswig-Holstein aufgenommen. Die Rundfrage, die noch von einzelnen Synodalausschüssen sofort beantwortet werden muß, hat bisher ergeben, daß ganz neu und intensiv anzufangen ist. Um voranzukommen, bittet Pastor Fritjof Carstensen, zur Zeit noch Itzehoe, daß aus jeder Propstei ein Pastor genannt wird, der die Verantwortung für die Männerarbeit in der Propstei übernimmt. Eine erste Zusammenkunft aller Propsteivertrauensmänner für Männerarbeit ist für den Herbst geplant. Alle für den Aufbau der Männerarbeit in Schleswig-Holstein wichtigen Fragen sollen in der geplanten Arbeitstagung besprochen werden.

Wir bitten die Herren Propstei zunächst darum, uns bis zum 22. August spätestens den Namen des Propsteivertrauensmannes mitzuteilen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 10600 (Dez. V)

Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Propstei Oldenburg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvertretung und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Propstei Oldenburg,

wird unter Umwandlung der bisherigen Hilfsgeistlichenstelle eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1946 in Kraft.

Kiel, den 13. August 1946.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Carstensen.

J.-Nr. 10729 (Dez. II)

Deutsche Kriegsgefangene in Frankreich.

Kiel, den 8. August 1946.

Wir geben bekannt, daß uns nimmehr die ersten drei Listen deutscher Kriegsgefangener in Frankreich vorliegen. Sie umfassen die Lager in Blois, Auxonne, Belfort, Marseille, Aubagne, Bayonne und Rennes.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, daß es zwecklos ist, Entlassungsgesuche für Kriegsgefangene unmittelbar an die Militärregierung zu richten. Es können nur wirklich begründete Gesuche und diese nur auf dem Wege über die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland in Schwäbisch-Gmünd, Oberbettringer Str. 19, eingereicht werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 7896 (Dez. III)

Schlesische Pfarrer.

Kiel, den 13. August 1946.

Alle schlesischen Pfarrer werden ersucht, dem von der Evangelischen Kirchenleitung für Nieder- und Oberschlesien in Breslau mit der Betreuung der schlesischen Pfarrer in der britischen Zone beauftragten Superintendenten Klein in Barnien über Sarstedt, Kreis Hildesheim, baldigst folgende Angaben zu machen:

- 1.) Name, 2.) Vorname, 3.) Anschrift, 4.) Geburtstag und -ort, 5.) Ordinationsdatum, 6.) Familienstand, 7.) Alter der Kinder (Geburtsjahr), 8.) Letzte schlesische Pfarrstelle, 9.) In welcher Pfarrstelle am 1. 1. 1945? 10.) Seit wann aus Schlesien evakuiert? 11.) Grund der Evakuierung, 12.) Wo befindet sich die Familie? 13.) Gegenwärtiger kirchlicher Dienst, 14.) Höhe des Monatsgehaltes nach Muster II, 15.) Letzte Gehalts- oder Unterstützungszahlung, 16.) In welcher Höhe? 17.) Von welcher Kasse? 18.) Besondere Bemerkungen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schmidt.

J.-Nr. 11272 (Dez. V)

Liturgische Kammer.

Kiel, den 14. August 1946.

In unserer Rundverfügung 9010 (V) vom 4. Juli 1946 teilten wir mit, daß für die Schleswig-Holsteinische Landeskirche ein Arbeitskreis gebildet wurde, der sich besonders mit den Fragen der Liturgie beschäftigen soll. Dieser Arbeitskreis, der die Bezeichnung „Liturgische Kammer“ trägt, ist gestern in der Sitzung der Vorläufigen Kirchenleitung geschaffen. Der liturgischen Kammer, die in den nächsten Tagen erstmalig zur Arbeitsbesprechung zusammentritt, gehören folgende Herren an:

Professor D. Rendtorff, Kiel,
Konsistorialrat Pastor D. Lic. Voß, Kiel,
Propst Hansen-Petersen, Hamburg-Volksdorf,
Pastor Thomsen, Flensburg, Diakonissenanstalt,
Pastor Johannsen, Itzehoe,
Domorganist Haller, Schleswig.

Es wird darum gebeten, daß auf einem der nächsten Convente oder in einer der nächsten Pastorenkonferenzen einmal zur Frage der Liturgie Stellung genommen wird und der liturgischen Kammer unserer Landeskirche (zu Händen von Herrn Konsistorialrat Pastor D. Lic. Voß, Kiel, Kirchhofallee 66) Vorschläge gemacht werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schmidt.

J.-Nr. 11073 (Dez. V)

Fahrräderkontingent.

Kiel, den 21. August 1946.

Das Landeswirtschaftsamt Kiel hat uns auf unseren Antrag vom 13. Juli 1946 betr. Bereitstellung eines Sonderkontingents an Fahrrädern und Fahrradbereifungen für Geistliche unter dem 9. August 1946 folgendes mitgeteilt:

„Die Gewährung eines Sonderkontingentes von Fahrrädern und Fahrradbereifungen ist zu meinem Bedauern nicht möglich.

Anträge aus dem Seelsorgerdienst müssen bei den jeweils zuständigen Wirtschaftsämtern gestellt werden, die ausführlich darauf hingewiesen sind, im Rahmen ihrer Kontingente die Anträge zu berücksichtigen. Auch Ärzte und Hebammen haben kein Sonderkontingent.“

Die unter dem gleichen Tage (9. 8. 46) ergangene Anweisung des Landeswirtschaftsamts an die Kreiswirtschaftsämter hat folgenden Wortlaut:

„Das Evang.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel hat gebeten, die Wirtschaftsämter auf die besonderen Schwierigkeiten in der Durchführung des Kirchendienstes und der Seelsorge hinzuweisen. Es wird gebeten, im Rahmen Ihrer Kontingente Anträge von Geistlichen besonders zu berücksichtigen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 10952 (Dez. I/II)

Besetzung der Organistenstellen.

Kiel, den 20. August 1946.

Durch den § 10 der Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 8. Oktober 1940 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1941, S. 49 flg.) ist bestimmt worden, daß alle Stellen, für die ein höheres Jahresgehalt als 800.— RM ausgesetzt ist, vor einer Neubesetzung öffentlich ausgeschrieben werden müssen, sofern sie nicht mit einem Lehrer besetzt werden sollen.

Es ist uns bekannt geworden, daß diese Bestimmung vielfach nicht beachtet wurde.

Diejenigen Kirchenvorstände, die ausschreibungspflichtige Organistenstellen seit dem 1. April 1945 neu besetzt haben, ohne zuvor eine öffentliche Ausschreibung zu bewirken, werden hierdurch ersucht, dem Landeskirchenamt zu berichten und den Dienstvertrag in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Die Synodalausschüsse haben bis zum 1. Dezember 1946 zu berichten, welche Kirchengemeinden ihrer Propstei für eine Berichterstattung im Sinne dieser Bekanntmachung in Frage kommen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 10873 (Dez. I)

Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer bei der Berechnung der Einkommen-(Lohn-)Steuer.

Kiel, den 23. August 1946.

Wir geben nachstehende, im Steuer- und Zollblatt 1946 S. 56 veröffentlichte Verfügung der Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone bekannt:

Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes 1939.

Auf Anordnung der Militärregierung ist die gezahlte Kirchensteuer ab 1. Januar 1946 als Sonderausgabe gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig.

Vfg. FLSt. vom 23. Juli 1946 — S 2120 — 6/St.

gez.: Dr. Kruft.

Wir ersuchen um Bekanntgabe in geeigneter Weise an die Kirchensteuerpflichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Ebsen.

J.-Nr. 10430 (Dez. III)

Nachprüfung von Disziplinarmaßnahmen.

Kiel, den 27. August 1946.

Da Sammelakten über Verhängung von Disziplinarstrafen nicht vorhanden sind, die Durchsicht aller einzelnen Personalakten aber eine unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch nehmen würde, ersuchen wir diejenigen Geistlichen und Kirchenbeamten, bezüglich deren in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 1. Mai 1945 Disziplinarurteile oder Disziplinarverfügungen ergangen sind, oder die auf Grund einer nach dem 30. Januar 1933 ausgesprochenen gerichtlichen Verurteilung aus dem Amt geschieden sind, uns hiervon, tunlichst unter Beifügung einer Abschrift der Disziplinentatscheidung oder sonstigen Verfügung, Mitteilung zu machen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Carstensen.

J.-Nr. 11638 (Dez. II)

Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge.

Kiel, den 31. August 1946.

1. Durch Erlaß der Landesverwaltung Schleswig-Holstein vom 17. Juli 1946 — Amt für Finanzen — II/25, Amt für Inneres — I/4 — ist angeordnet worden, daß die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. August 1946 ab wieder der sechsprozentigen Kürzung in der gleichen Weise unterliegen, wie es für die Bezüge der aktiven öffentlichen Bediensteten der Fall ist.
2. Auf Grund einer Anordnung der britischen Militärregierung vom 30. Juni 1946 hat die Landesverwaltung Schleswig-Holstein durch Runderlaß vom 29. Juli 1946 — Amt für Finanzen Nr. 1931 — II/25, Amt für Inneres Nr. Ref. I/4 — bestimmt, daß eine Neufestsetzung der bisher nach Maßgabe der Unfallfürsorgebestimmungen berechneten Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge für während des zweiten Weltkrieges gefallene und beschädigte Beamte zu erfolgen hat. Die Bezüge dieses Personenkreises sind mit Wirkung vom 1. August 1946 nach den allgemeinen Versorgungsvorschriften des Deutschen Beamten-Gesetzes umzustellen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 11 093 (Dez. I)

Belegung von Pastoraten mit Flüchtlingen.

A b s c h r i f t.

Landesverwaltung Schleswig-Holstein

— Amt für Volkswohlfahrt —

LWoA. 2430/53.

Kiel, den 13. August 1946.

A b s c h r i f t.

Evang.-Luth. Landeskirchenamt

Nr. 9750 (Dez. III)

Kiel, den 31. Juli 1946.

Körnerstr. 3 / Ruf: 26643

Betrifft: Beschlagnahme kirchlicher Räume für die Unterbringung von Flüchtlingen.

Wir nehmen Bezug auf den dortigen Erlaß an die Landräte und Oberbürgermeister vom 30. August 1945 — II A 30 —.

Die allgemeine Raumnott in Verbindung mit der immer noch wachsenden Zahl der Flüchtlinge hat zur Folge, daß auch in Pastoraten Räume zur Unterbringung von Flüchtlingen in Anspruch genommen werden müssen. Die hiermit verbundenen persönlichen Einschränkungen haben die Geistlichen wie jeder andere Wohnungsinhaber in Kauf zu nehmen, was auch, soweit uns bekannt geworden, allgemein geschieht. Darüberhinaus mehren sich jedoch die Fälle, in denen die Beschlagnahme von Räumen in Pastoraten gegen den Willen des Geistlichen zu einer Beeinträchtigung, wenn nicht Hemmung des Dienstes führt.

Bei den Pastoraten ist ihr doppelter Charakter zu berücksichtigen. Sie sind nicht nur zur Unterbringung des Geistlichen mit seiner Familie bestimmt, sondern sollen auch den für die Ausübung des Dienstes des Geistlichen notwendigen Raum bereitstellen. Es genügt nicht, daß dem Geistlichen ein Amtszimmer zur Verfügung steht. Vielfach arbeitet der Kirchenrechnungsführer im Pastorat, oder wenigstens eine Schreibkraft des Geistlichen. Dieses kann nicht im Arbeitszimmer des Geistlichen geschehen, schon nicht mit Rücksicht auf den vielfach ausgesprochen vertraulichen Charakter der Unterredung, die der Geistliche zu führen hat. Aus dem gleichen Grunde ist es nicht tragbar, daß in dem etwa nur durch eine Tür getrennten Neben-zimmer sich eine fremde Familie aufhält, die auf diese Weise alle Gespräche im Amtszimmer mithören kann. Häufig befindet sich im Pastorat der Konfirmandenraum. Dieser oder sonst ein anderer geeigneter Raum im Pastorat muß für die kirchliche Gemeindearbeit, für Sitzungen der kirchlichen Körperschaften und für Besprechungen zur Verfügung stehen. Auswärtiger dienstlicher Besuch, wie zum Beispiel der Propst bei der Visitation oder Revision, Mitglieder der Kirchenbehörde, Redner bei Gemeindevorträgen usw. müssen für eine oder mehrere Nächte im Pastorat untergebracht werden können. Den Pastoraten ist seit einigen Monaten zur Pflicht gemacht worden, die in Schleswig-Holstein erscheinenden Flüchtlingssuchlisten zur Einsicht durch jedermann bereitzuhalten. Auch diese Einsichtnahme kann nicht im Amtszimmer erfolgen.

Schon diese Hinweise, die keineswegs erschöpfend sind, dürften hinreichend deutlich machen, daß es nicht genügen kann, allein das Amtszimmer des Geistlichen von einer Beschlagnahme freizuhalten. In vielen Fällen ist im Einvernehmen zwischen den örtlichen Stellen eine tragbare Regelung getroffen worden. Es

mehren sich jedoch die Fälle, in denen bedauerlicherweise dieses Einvernehmen sich nicht hat erzielen lassen, zum Schaden häufig des geistlichen Dienstes.

Wir bitten, eine entsprechende Verfügung den für die Beschlagnahme zuständigen Stellen zuzustellen und uns von dem Veranlassen in Kenntnis zu setzen.

gez. Unterschrift.

An die Landesverwaltung — Amt für Inneres — in Schleswig.

Vorstehende Abschrift zur Kenntnis und mit der Bitte, bei der Belegung der Pastorate mit Flüchtlingen oder Evakuierten auf die besonderen Erfordernisse eines Pastorats Rücksicht zu nehmen, und die nach dem im Ganzen zur Verfügung stehenden Raum zu erfassenden Räume nur insoweit zu erfassen, als dadurch die dienstlichen Belange des Pastorates ungestört bleiben.

Allgemein verbindliche Anordnungen für sämtliche Pastorate können nicht getroffen werden, da die Zahl der Räume und der Familienmitglieder überall verschieden liegen.

Das Landeswohnungsamt bittet daher die einzelnen Gemeindegeldbesitzer, bei der Beschlagnahme von Wohnraum in den Pastoraten die besondere Stellung, die die Pfarrer in den einzelnen Gemeinden im Interesse der religiösen Haltung der Pfarrangehörigen einnehmen, zu berücksichtigen, und Beschlagnahmungen von Wohnraum nur in dem hiernach zu verantwortenden Ausmaße vorzunehmen.

gez. Goetsch,

Landesdirektor.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreiswohnungsämter — der Provinz Schleswig-Holstein.

Kiel, den 31. August 1946.

Vorstehende Abschriften bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 11 789 (Dez. I)

Vakante hauptberufliche Organistenstellen.

Kiel, den 10. September 1946.

Solange das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt der allgemeinen Schwierigkeiten wegen nicht regelmäßig erscheinen kann, sind wir gezwungen, die Ausschreibungen hauptberuflicher vakanter Organistenstellen im Wege von Rundverfügungen zu veröffentlichen, wie das in einigen Fällen bereits geschehen ist. Aus Papiermangel sind wir bedauerlicherweise nicht in der Lage, diese Rundverfügungen, die nur an die Synodalausschüsse gehen, auch den Kirchenvorständen zukommen zu lassen.

Es hat sich herausgestellt, daß von den auf diesem Wege in der letzten Zeit veröffentlichten Ausschreibungen nicht alle interessierten Kirchenmusiker Kenntnis erhalten haben. Um diesen Mangel abzustellen, ersuchen wir die Synodalausschüsse auf Veranlassung der landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik, alle in ihrem Bereich wohnhaften im Amt befindlichen oder nicht beschäftigten Kirchenmusiker, die sich um ausgeschriebene vakante Kirchenmusikerstellen bewerben wollen, in eine beim Synodalausschuß geführte Liste einzutragen und diese Kirchenmusiker künftig von jeder Ausschreibung zu benachrichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 10 232 (Dez. I)

Bibelwoche 1946.

Kiel, den 19. September 1946.

Wie in den vergangenen Jahren soll auch in diesem Jahre wieder in ganz Deutschland die Bibelwoche durchgeführt werden. In vielen Gemeinden Schleswig-Holsteins hat die Bibelwoche bereits Eingang gefunden. Wir möchten gern, daß sie zu einer ständigen Einrichtung in allen Gemeinden unseres Landes wird und bitten deshalb schon jetzt alle Gemeinden Schleswig-Holsteins, sich auf die Bibelwoche zwischen Totensonntag und dem 1. Advent zu rüsten. Es sollen diesmal an 7 Abenden die 7 Sendschreiben der Offenbarung behandelt werden. Es wird empfohlen am 1. Advent die Bibelwoche mit Gottesdienst und Abendmahlsfeier abzuschließen. Als Predigttext wird vorgeschlagen: Offenbarung 3, 14—22. Am 6. Abend (Offenbarung 3, 7—13) wird der Gemeinde ein Wort über die Mission gesagt werden müssen. Sollte sich aus bestimmten und notwendigen Gründen die Bibelwoche nicht in der Zeit vom Totensonntag zum Advent durchführen lassen, dann bitten wir eine andere Zeit in Aussicht zu nehmen. Auf keinen Fall darf die Bibelwoche ausfallen.

Eine Handreichung für die einzelnen Abende der Woche hat Professor D. Rendtorff geschrieben. Wir hoffen, daß sie den Pastoren, die in der Regel in ihrer eigenen Gemeinde die Bibel-

woche halten, rechtzeitig zugestellt werden kann. Wenn die Handreichungen jedoch nicht rechtzeitig genug erscheinen können, dann wird das Amt für Volksmission in Breklum gern bereit sein, nötige Hinweise und Hilfen zu geben.

Wir bitten alle Pastoren nach der Durchführung der Bibelwoche um einen kurzen Bericht (eventuell auch Erfahrungen, Beobachtungen und Vorschläge an Missionsinspektor Pastor Schmidt-Breklum).

Gott schenke viel Kraft und Freudigkeit zur Bibelwoche in diesem Jahre.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schmidt.

J.-Nr. 12 850 (Dez. V).

Berliner Stadtmission.

Das Postscheckkonto der Berliner Stadtmission lautet für den britischen Sektor:

Pfarrer Erich Schnepel, Großalmerode,
Postscheck-Nr. 967 18, Post Hannover.

Empfehlenswerte Schriften.

„Ordnung der Kirche als Gottes Aufgebot“, eine Handreichung dargeboten von Heinrich Rendtorff, erschienen im H. H. Nölke-Verlag, Hamburg; außerdem auch zu beziehen durch die Missionsbuchhandlung in Breklum oder die evangelische Buchhandlung in Kiel, Jägersberg 11.

PERSONALIEN:

Ordiniert:

Am 14. Juli 1946 die Pfarramtskandidaten Dr. Wilhelm Fuchs und Heinrich Otto.

Am 21. Juli 1946 der Pfarramtskandidat Adolf Stengel.

Bestätigt:

Am 18. Juli 1946 die Berufung des Pastors Herbert Ruhberg in Sandesneben in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandesneben, Landessuperintendentur Lauenburg.

Am 29. Juli 1946 die Berufung des Pastors Karl Diestel in Niendorf a. d. St. in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf a. d. St., Landessuperintendentur Lauenburg.

Am 11. April 1946 die Berufung des Pastors Johannes Jöns bisher in Aumühle, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenfelde, Landessuperintendentur Lauenburg.

Berufen:

Am 27. Juni 1946 der Pastor Gerhard Bredner, z. Z. in Rickling, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt, Propstei Neumünster.

Am 27. Juni 1946 der bisherige Marineoberpfarrer Hans-Albrecht Schlüter, z. Z. in Flensburg, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg, Propstei Flensburg.

Am 29. Juli 1946 der Pastor Siegfried Hansen, z. Z. in Kriegsgefangenschaft, anstatt bisher in die 1. in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Propstei Norderdithmarschen.

Am 29. Juli 1946 der Marineoberpfarrer a. D. Ulrich Krüger in Harrislee in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Handewitt, Propstei Flensburg.

Am 29. Juli 1946 der Pastor Arnold Lensch in Hamburg-Altona in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Propstei Norderdithmarschen.

Am 30. Juli 1946 der Pastor Christian Thomsen, bisher in Altona-Petrigemeinde, in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön, Propstei Plön.

Am 30. Juli 1946 der Pastor Werner Hahn, z. Z. in Heiligenhafen, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Vicelin I, Propstei Kiel.

Am 12. August 1946 der Hilfsgeistliche Pastor Horst Enslin in Welt in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Welt-Vollerwiek, Propstei Eiderstedt.

Am 12. August 1946 der Pastor Johannes Moritzen, bisher in Friedrichstadt, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönkirchen, Propstei Kiel.

Am 12. August 1946 der Hilfsgeistliche Pastor Bernhard Speck in Osterhever in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Osterhever, Westerhever und Poppenbüll, Propstei Eiderstedt.

Am 11. August 1946 der Pastor Frithjof Carstensen, z. Z. in Itzehoe in die Pfarrstelle für Seemannsmission in Hamburg-Altona.

Am 12. August 1946 der Pastor Lic. Gerhard Ehrenforth, z. Z. in Jagel bei Schleswig, in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Itzehoe, Propstei Münsterdorf.

Eingeführt:

Am 24. Februar 1946 der Pastor Hans Martens in Elmshorn in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rantzaun.

Am 30. Juni 1946 der Pastor Heinrich Lützen in Wohldorf-Ohlstedt in die 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Altona-Bahrenfeld, Propstei Altona.

Am 7. Juli 1946 der Pastor Lic. Dr. Johann Haar in Oeversee in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oeversee, Propstei Flensburg.

Am 14. Juli 1946 der Pastor Heinz Ebbinghaus in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster, Propstei Neumünster.

Am 14. Juli 1946 der Pastor Hans-Albrecht Schlüter in Flensburg in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg-St. Petri, Propstei Flensburg.

Am 14. Juli 1946 der Pastor Dr. Fritz Seefeldt in Lütjenburg in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg, Propstei Plön.

Am 21. Juli 1946 der Pastor Gerhard Bredner, bisher in Rickling, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt, Propstei Neumünster.

Am 21. Juli 1946 der Pastor Georg Plate in Hamburg-Blankenese in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese, Propstei Pinneberg.

Am 28. Juli 1946 der Pastor Lothar ten Brink, bisher in Ratzeburg, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kuddewürde, Landessuperintendentur Lauenburg.

Am 28. Juli 1946 der Pastor Eugen von Briskorn, bisher in Bannesdorf a. Fehmarn in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen-Süd/Kiel, Propstei Kiel.

Am 28. Juli 1946 der Pastor Claus Seebrandt, bisher in Lokstedt, in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Pinneberg.

Am 14. April 1946 der Pastor Johannes Jöns, bisher in Aumühle, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenfelde, Landessuperintendentur Lauenburg.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Auf seinen Antrag zum 1. September 1946 Pastor Lic. Siegfried Laukamm in Elmschenhagen.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1947 Pastor Gottfried Stalman in Hamburg-Altona (St. Johannis) (Berichtigung der Anzeige auf Seite 16).

Auf seinen Antrag zum 1. September 1946 Pastor Heinrich Prill in Grube (Cismar).

Gestorben:

Anfang Februar 1943 in russischer Gefangenschaft Pastor Ernst Georg Andersen in Sieseby.

Am 18. Juni 1946 Pastor Jürgen Jürgensen in Alkersum a. Föhr (Kirchengemeinde St. Johannis a. Föhr).

Am 12. Juli 1946 Pfarrverweser Gustav Michalsky in Haseldorf.

